

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-,
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
(Immatrikulationssatzung)
vom 22.04.2026**

Aufgrund von Art. 9 i.V.m. Art. 95 und Art. 88 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) und Art. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007, S. 320) und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10.02.2020 (GVBl S. 87) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule Neu-Ulm) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Immatrikulationssatzung) vom 25.01.2016, zuletzt geändert durch 18. Änderungssatzung vom 18.12.2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach den Worten „§ 33 In-Kraft-Treten“ das Wort „Anlagen“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 erhält der erste Satz die Bezeichnung „1“ und es werden die Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Der Studienbeginn ist grundsätzlich zum Wintersemester möglich. ³Abweichungen zu Satz 2 sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.“
3. In § 4 Absatz 2 Punkt 3. werden die Worte „bei den Studiengängen Strategic Information Management (SIM), Digital Innovation Management (DIM), International Entrepreneurship, Digitalization and Sustainability (IEDS), Digital Transformation and Global Entrepreneurship (DTE) entsprechend den Vorgaben des Europass-Lebenslaufes (<https://europass.europa.eu/de/create-europass-cv>), „ gestrichen.

4. In § 6

- erhält Absatz 2 Satz 2 die Fassung „Abweichungen zu Satz 1 sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.“,
- wird Absatz 2 Satz 3 gestrichen und
- in Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, dass der Lebenslauf (§ 4 Absatz 2 Nr. 3.) bei den in Anlage 1 dieser Satzung genannten Studiengängen entsprechend den Vorgaben des Europass-Lebenslaufes (<https://europass.europa.eu/de/create-europass-cv>) einzureichen ist.“ und der neue Satz 3 angefügt:
„³Bei Vorliegen besonderer, nicht durch die Bewerberin oder den Bewerber zu vertretender Gründe, kann im Ermessen des Referats Studium abweichend zu Satz 1 eine Fristverlängerung für das Nachreichen gewährt werden.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

“§ 8 Zulassungsfreie Masterstudiengänge

- (1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. ²Ein Hochschulabschluss nach Satz 1 muss die in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten ECTS-Leistungspunkte umfassen, mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen sein und ggfs. aus den in Anlage 1 dieser Satzung genannten bestimmten Bereichen entstammen. ³Beim Nachweis des Hochschulabschlusses nach Satz 2 kann das Ergebnis des Graduate Test for Economics, Business and Social Sciences – GTEBS (ITB Consulting GmbH) entsprechend boniert werden. ⁴Ein Testergebnis unter den 60 v.H. Besten verbessert die Gesamtnote des Hochschulabschlusses dabei um 0,3, ein Testergebnis unter den 50 v.H. Besten um 0,5 und ein Testergebnis unter den 40 v.H. Besten um 0,7. ⁵Im Studiengang Advanced Sales Management und Intelligence (SMI) kann abweichend von Absatz 2 eine Prüfungsgesamtnote von 2,6 oder schlechter durch das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung gemäß Anlage 2 dieser Satzung ausgeglichen werden.
- (2) ¹Bei Bewerbung mit einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, aber weniger als 210 ECTS und einer Abschlussnote von 2,5 oder besser, besteht auf Antrag die Möglichkeit, eine dem Hochschulabschluss mit 210 ECTS gleichwertige Qualifikation durch eine der in Absatz 3 definierten Vorleistungen nachzuweisen (= Erwerb von 30 ECTS). ²Satz 1 gilt für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Analytics (AID), Digital Leadership in Information Management (DLI), Digital Transformation and Global Entrepreneurship (DTE) und International Entrepreneurship, Digitalization and Sustainability (EDS) unter der Maßgabe, dass der grundständige Hochschulabschluss aus dem Geltungsbereich des „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ sogenannte „Lissabon-Konvention“ stammen muss. ³Die Gleichwertigkeit wird von der Hochschule Neu-Ulm vor der Zulassung im Einzelfall geprüft.

(3) ¹Durch den Nachweis einer der folgenden Vorleistungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, auf die die Regelung aus Absatz 2 zutrifft, die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1:

- ²Mitautorenschaft einer Forschungspublikation (Blind Peer Reviewed) in englischer Sprache (Research Paper), die auf einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz vorgestellt oder in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht wurde (z. B. im Rahmen der Publikation von Ergebnissen aus der Bachelorarbeit);
- ³Mindestens sechsmonatige, nachweisbare Berufspraxis in Vollzeit nach Erwerb des Bachelorabschlusses in einer für die Inhalte des Studiengangs einschlägigen und der Qualifikation des Bachelorabschlusses entsprechenden Tätigkeit (nachzuweisen durch Vorlage von Arbeitsverträgen oder Arbeitszeugnissen);
- ⁴ Nachweis von zusätzlich belegten Fächern im Umfang von 30 ECTS aus einem vorherigen Studiengang.

(4) ¹Grundsätzlich sind Englischkenntnisse mit mindestens Niveaustufe B 2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Ausnahmen zu Satz 1 sind in Anlage 1 dieser Satzung ersichtlich. ³Wird innerhalb des Masterstudienganges ein Auslandssemester angestrebt, werden Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 empfohlen.

(5) ¹Für die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Masterstudiengänge müssen Bewerberinnen und Bewerber, die ihr qualifizierendes Studium außerhalb aller Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon Konvention) abgeschlossen haben, einen Nachweis des Graduate Record Examination (GRE) General Test vorlegen. ²Die Leistung im GRE muss dabei die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Punkte in den Teilprüfungen erfüllen und darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein.

(6) ¹Für die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Masterstudiengänge müssen Prüfungsleistungen aus bestimmten Bereichen aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. ²Alternativ kann in den in Anlage 1 genannten Masterstudiengängen eine mündliche Prüfung (30 Minuten) an der Hochschule Neu-Ulm abgelegt werden. „

6. § 13 Absatz 4 erhält die Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 sind bei den in Anlage 1 dieser Satzung genannten Studiengängen Deutschkenntnisse der Niveaustufe A1, A2 oder B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausreichend. ²Auf Antrag kann der Nachweis Niveaustufe A1 in den in Anlage 1 genannten Studiengängen im Laufe des ersten Fachsemesters nachgereicht werden. „

7. In §16

- erhält Absatz 4 die Fassung
„(4) Im Studiengang „International Entrepreneurship, Digitalization and Sustainability“ ist zur
Immatrikulation ein Vorvertrag für das Praxismodul des 2. Semesters einzureichen.“,
- der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und im neuen Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die
Zahl „4“ ersetzt.

8. Anlage 1 erhält die Fassung gemäß Seiten 5 bis 8 dieser Satzung.

9. Die bisherige „Anlage 1“ erhält die Bezeichnung „Anlage 2“ und die bisherigen Anlagen 2 und 3
werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und
Bewerber, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen möchten.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Neu-Ulm vom 21.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die
Präsidentin vom 22.04.2026.*

Neu-Ulm, 22.04.2026



Prof. Dr. Julia Kormann
Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 22.04.2026

Bekanntgabe: 22.04.2026

Tag der Bekanntgabe: 22.04.2026

Anlage 1 zu

Studiengang	Kürzel	Ab-schluss	§ 6 Absatz 2	§ 6 Absatz 4 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Satz 2	§ 8 Absatz 4	§ 8 Absatz 5	§ 8 Absatz 6 Satz 1	§ 8 Absatz 6 Satz 2	§ 13 Absatz 4 Satz 1	§ 13 Absatz 4 Satz 2
Betriebswirtschaft	BWL	B.A.	WS									nein
Angewandte Cyber Security	ACS	B.Sc.	W									nein
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	BGW	B.A.	WS									nein
Digital Enterprise Management	DEM	B.Sc.	W									nein
Digital Health	DIH	B.Sc.	WS									nein
Evidence-based Nursing	EVN	B.Sc.	W									nein
Game-Produktion und Management	GPM	B.A.	WS									nein
Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation	IMU	B.A.	WS									nein
Künstliche Intelligenz und Informationsmanagement	KIM	B.Sc.	W									nein
Management, Digitalisierung und Nachhaltigkeit	MDN	B.A.	WS									nein
Management für Gesundheits- und Pflegeberufe	MGP	B.A.	S									nein
Physician Assistant	PHA	B.Sc.	WS									nein
Smart Mobility Management	SMM	B.Sc.	W									nein
Wirtschaftskriminalistik	WIK	B.A.	W									nein
Wirtschaftsingenieurwesen	WIN	B.Eng.	WS									nein

Wirtschaftspsychologie	WPS	B.Sc.	WS								B2	nein
Orientierungsstudium	ORI	k.A.	W				kein Nachweis				C1	nein
Communication and Design for Sustainability	CDS	M.A.	W		210 ECTS-Punkte		B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing	insgesamt 30 / Unternehmenskommunikation, Corporate Social Responsibility, Kommunikationswissenschaft, Produkt- oder Kommunikations-Design bzw. angrenzenden Fächer	nein	A1	ja
Digital Healthcare Management	DHM	M.A.	W		210 ECTS-Punkte		kein Nachweis		mindestens 20 von maximal 25: 5 / Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften 5 / Informationssysteme/ Informationsmanagement/ IT-Grundlagen 5 / Gesundheitsökonomie/ Gesundheitswissenschaft. ten/Pflege/Medizin 10 / Mathematik/Statistik/ Methoden	nein	B2	nein
International Corporate Communication and Media Management	ICM	M.A.	WS		210 ECTS-Punkte	ja	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing	insgesamt 60 / Unternehmenskommunikation, Marketing-kommunikation und Media Management oder gleichwertige Kompetenzen außerhalb des Hochschulbereichs	nein	A1	ja
Social Entrepreneurship for Sustainable Development	ESD	M.A.	W		210 ECTS-Punkte		B2		5 / Grundlagenkenntnissen in Volkswirtschaftslehre	ja	A1	ja
Führung und Management im Gesundheitswesen	FMG	MBA	W		210 ECTS-Punkte		kein Nachweis				C1	nein
Strategic Management and Leadership	SML	MBA	W		210 ECTS-Punkte		kein Nachweis				C1	nein
Advanced Management	MAM	M.Sc.	W (1. Sem.)		180 ECTS-Punkte		B2				C1	nein
Advanced Management	MAM	M.Sc.	S (2. Sem.)		210 ECTS-Punkte		B2				C1	nein

Advanced Sales Management und Intelligence	SMI	M.Sc.	S		210 ECTS-Punkte	Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht oder vergleichbare Fachrichtung	B2			B2	nein
Artificial Intelligence & Health Informatics	AIH	M.Sc.	W		210 ECTS-Punkte	Informatik, Computer Science, Computer Engineering, Software Engineering, Artificial Intelligence, Data Sciences, Digital Health oder vergleichbare Fachrichtung	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing		A1	ja
Artificial Intelligence and Data Analytics	AID	M.Sc.	W	ja	210 ECTS-Punkte ¹⁾	Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement oder vergleichbare Fachrichtung	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing		A2	nein
Artificial Intelligence and Data Analytics	AID	M.Sc.	S	ja	180 ECTS-Punkte ²⁾	Wirtschaftsinformatik, Informatik, Informationsmanagement oder vergleichbare Fachrichtung	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing		A2	nein
Digital Innovation Management	DIM	M.Sc.	W	ja	210 ECTS-Punkte		B2	insgesamt 15: 5 / IT-Management 5 / Informationstechnologie (IT) 5 / Betriebswirtschaft	ja, für einen fehlenden Bereich	A1	ja
Digital Leadership in Information Management	DLI	M.Sc.	W	ja	210 ECTS-Punkte ¹⁾	Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft, Informationsmanagement	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing		A2	nein
Digital Leadership in Information Management	DLI	M.Sc.	S	ja	180 ECTS-Punkte ²⁾	Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft, Informationsmanagement	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing		A2	nein

Digital Transformation and Global Entrepreneurship	DTE	M.Sc.	W	ja	210 ECTS-Punkte ¹⁾	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing	insgesamt 20: 10 / Digitalisierung 10 / Betriebswirtschaft (bzw. Entrepreneurship)	nein	A2	nein
Digital Transformation and Global Entrepreneurship	DTE	M.Sc.	S	ja	180 ECTS-Punkte ²⁾	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing	insgesamt 20: 10 / Digitalisierung 10 / Betriebswirtschaft (bzw. Entrepreneurship)	nein	A2	nein
International Entrepreneurship, Digitalization and Sustainability	EDS	M.Sc.	WS	ja	210 ECTS-Punkte ¹⁾	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing	insgesamt 20: je 5 / Betriebswirtschaft, Entrepreneurship, Digitalisierung und Nachhaltigkeit	nein	A2	nein
International Entrepreneurship, Digitalization and Sustainability	EDS	M.Sc.	S	ja	180 ECTS-Punkte ²⁾	B2	ja, mit mindestens 153 Punkten in Verbal Reasoning, 153 Punkten in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing	insgesamt 20: je 5 / Betriebswirtschaft, Entrepreneurship, Digitalisierung und Nachhaltigkeit	nein	A2	nein

¹⁾ Hochschulabschluss innerhalb des Geltungsbereiches des „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ sogenannte „Lissabon-Konvention“

²⁾ Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereiches des „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ sogenannte „Lissabon-Konvention“

Abkürzungen:

W = Wintersemester
S = Sommersemester
WS = Winter- und Sommersemester
ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System
B.A. = Bachelor of Arts
B.Sc. = Bachelor of Science
B.Eng. = Bachelor of Engineering
k.A. = kein Abschluss
M.A. = Master of Arts
MBA = Master of Business Administration
M.Sc. = Master of Science